

Geschäftsverzeichnisnr. 7098
Entscheid Nr. 139/2020 vom 22. Oktober 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen », erhoben von Isabelle Mattiuz und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, und dem emeritierten Präsidenten A. Alen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 18. Januar 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Januar 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Juli 2018): Isabelle Mattiuz, Caroline Van Coppenolle, Caroline Mertens, Hilde Lefevre, Virginie Polet und Pierre Hubaux, unterstützt und vertreten durch RA P. Joassart, in Brüssel zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA S. Depré, RA E. de Lophem und RA M. Chomé, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 15. Juli 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman, in Vertretung des Ehrenrichters J.-P. Snappe, und L. Lavrysen beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, dass im Falle eines solchen Antrags die Rechtssache auf der Sitzung vom 22. September 2020 zu der später vom Präsidenten zu bestimmenden Uhrzeit behandelt wird und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 1. September 2020 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 1. September 2020 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext

B.1. Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen » (nachstehend: Gesetz vom 11. Juli 2018) bestimmt:

« Artikel 196^{ter} des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. Mai 2006 und abgeändert durch die Gesetze vom 5. Mai 2014 und 4. Mai 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ Die Ernennung zum effektiven Beisitzer am Strafvollstreckungsgericht wird für die Eröffnung des Anspruchs auf und die Berechnung der Pension einer endgültigen Ernennung gleichgesetzt. Für die Berechnung der Ruhestandspension werden die in dieser Eigenschaft erbrachten Dienstleistungen zu einem Sechzigstel pro Dienstjahr berücksichtigt. ’; ».

B.2.1. Durch die vorerwähnte Bestimmung wird Artikel 196^{ter} des Gerichtsgesetzbuches ergänzt, der insbesondere die Bedingungen für die Ernennung in das Amt des Beisitzers am Strafvollstreckungsgericht regelt.

Durch Artikel 46 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 « über die Internierung und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » wurde Artikel 196^{ter} des Gerichtsgesetzbuches zum ersten Mal abgeändert, indem in seinem Paragraphen 2 vorgesehen wurde, dass die Ämter des effektiven Beisitzers am Strafvollstreckungsgericht vollzeitig ausgeübt werden und dass die Ernennung zum Beisitzer nach Bewertung für einen Zeitraum von einem Jahr gilt, der ein erstes Mal für einen Zeitraum von drei Jahren und anschließend jedes Mal für einen Zeitraum von vier Jahren verlängert werden kann.

Aufgrund dieser ersten Abänderung kann ein Beisitzer am Strafvollstreckungsgericht nun unbegrenzt bis zum Ende seiner Berufslaufbahn ernannt werden.

In dem vorerwähnten Gesetz vom 4. Mai 2016 wurde jedoch nicht die administrative Situation der effektiven Beisitzer unter dem Gesichtspunkt der Eröffnung des Pensionsanspruchs und seiner Berechnung geregelt, obgleich diese Regelung wegen der vorstehend genannten Abänderung notwendig war.

B.2.2. Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2018 bezweckt daher, die Ernennung zum effektiven Beisitzer für die Eröffnung des Anspruchs und der Berechnung der Pension einer endgültigen Ernennung gleichzusetzen. Dieser Artikel wurde erläutert wie folgt:

« Les assesseurs au tribunal de l’application des peines sont nommés pour une période d’un an renouvelable la première fois pour une période de trois ans, puis chaque fois pour une période de quatre ans, après évaluation. Depuis l’entrée en vigueur de la loi du 4 mai 2016, la nomination des assesseurs au tribunal de l’application des peines n’est donc plus limitée à une période de 8 ans : les personnes nommées dans cette fonction, la plupart étant des membres de l’administration, peuvent donc exercer cette fonction pour laquelle elles reçoivent un traitement

équivalent au traitement d'un juge aussi longtemps que leur mandat est renouvelé. La différence de traitement par rapport au traitement antérieur peut donc s'avérer importante.

Le renouvellement illimité de ce mandat ne modifie pas le fait que cette nomination comme assesseur au tribunal de l'application des peines demeure pour le calcul de la pension une nomination provisoire qui ne peut déboucher sur une nomination à titre définitif.

En l'absence d'un caractère définitif de la nomination, les prestations effectuées dans le cadre de ces fonctions, ne sont conformément à l'article 8 de la loi générale sur les pensions civiles et ecclésiastiques du 21 juillet 1844, pas prises en compte pour le calcul de la pension du secteur public.

Compte tenu du caractère désormais renouvelable sans limitation dans le temps de ces nominations, la présente disposition vise à assimiler la nomination comme assesseur au tribunal de l'application des peines effectif à une nomination à titre définitif pour l'ouverture du droit et le calcul de la pension. En prenant en compte pour le calcul de leur pension, des traitements liés à l'exercice de leur fonction d'assesseur, on valorise ainsi d'avantage la contribution, le plus souvent à long terme, de ces assesseurs au fonctionnement des tribunaux de l'application des peines. Pour le calcul de la pension de retraite, les services effectués en cette qualité sont pris en compte à raison de 1/60e par année de service » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2969/001, SS. 18-19).

In Bezug auf das Interesse

B.3.1. Die klagenden Parteien sind effektive Beisitzer am Strafvollstreckungsgericht. Sie machen geltend, dass sie unmittelbar und zu ihrem Nachteil von Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2018 dahin ausgelegt, dass er es ihnen im Gegensatz zu den anderen endgültig ernannten statutarischen Bediensteten nicht ermöglicht, andere Sozialleistungen als diejenigen zu erhalten, die sich in der angefochtenen Bestimmung auf den Pensionsanspruch beziehen, betroffen seien. Zudem sieht die angefochtene Bestimmung für die Berechnung der Ruhestandspension des öffentlichen Sektors einen weniger günstigen Verhältnissatz als denjenigen vor, den die endgültigen Berufsmagistrate erhalten, was laut den klagenden Parteien ebenfalls ihr Interesse an der Klageerhebung rechtfertige.

B.3.2. Nach Auffassung des Ministerrats behaupten die klagenden Parteien zu Unrecht, dass sie nicht sämtliche Sozialleistungen erhielten, die die statutarischen Bediensteten erhielten. Der von ihnen geltend gemachte Nachteil sei rein hypothetisch, da sie nicht bestreiten würden, dass sie gegenwärtig alle diese Leistungen erhielten. In Bezug auf den auf sie angewandten Vorzugsverhältnissatz kann der Ministerrat nicht erkennen, welcher Nachteil den klagenden Parteien entstehen sollte, da nie die Rede davon gewesen sei, auf sie einen anderen

Verhältnissatz als den Standardsatz im öffentlichen Dienst anzuwenden. Die Klage wäre demzufolge unzulässig.

B.3.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.4. Zur Beurteilung des Interesses ist zwischen dem ersten und dem zweiten Satz von Artikel 196ter § 2 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches in der durch die angefochtene Bestimmung eingefügten Fassung zu unterscheiden. Im ersten Satz wird die Ernennung zum effektiven Beisitzer am Strafvollstreckungsgericht für die Eröffnung des Anspruchs und der Berechnung der Pension einer endgültigen Ernennung gleichgesetzt. Die Elemente, die die klagenden Parteien vorbringen, lassen nicht erkennen, dass sie ein ausreichendes Interesse an der Nichtigerklärung dieser Bestimmung nachweisen würden. Sie bestreiten nämlich nicht, was aus ihren Zahlungsabrechnungen hervorgeht, nämlich dass sie gegenwärtig dieselben Sozialleistungen erhalten wie die statutarischen Bediensteten, neben denjenigen, die aus den in B.2.2 erwähnten Gründen ausdrücklich in die angefochtene Bestimmung aufgenommen wurden. Im Übrigen erhalten sie ihren Gehaltszettel, in dem ein persönlicher Beitragssatz zur Sozialversicherung von 11,05 % angegeben ist, der dem auf das Gehalt von statutarischen Bediensteten erhobenen Betrag entspricht, vom FÖD Strategie und Unterstützung (Bosa) in der Eigenschaft als « statutarische Bedienstete ».

Die bloße « Befürchtung », die von den klagenden Parteien geltend gemacht wird, dass die angefochtene Bestimmung anders ausgelegt werden könnte, und die Aufforderung, die sie an den Gerichtshof richten, « eine ausgleichende Auslegung des Textes » vorzunehmen, die es ihnen ermöglichen würde, « sich gegen Initiativen zu wappnen, die darauf abzielen, sie nicht für die anderen Regelungen der Sozialversicherung gleichzusetzen », stellen ein hypothetisches Interesse dar.

Folglich weisen die klagenden Parteien nicht das erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung von Artikel 196ter § 2 Absatz 3 erster Satz des Gerichtsgesetzbuches in der durch die angefochtene Bestimmung eingefügten Fassung nach.

B.3.5. Der zweite Satz von Artikel 196ter § 2 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches in der durch die angefochtenen Bestimmung eingefügten Fassung sieht vor, dass für die Berechnung der Ruhestandspension die in der Eigenschaft als effektiver Beisitzer erbrachten Dienstleistungen « zu einem Sechzigstel pro Dienstjahr » berücksichtigt werden. Diese Regelung entspricht derjenigen, die standardmäßig im öffentlichen Dienst gilt, wie es Artikel 8 des Allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 « über die Zivil- und Kirchenpensionen » und die ihm beigefügte Tabelle vorsehen, sodass der von der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Verhältnissatz von einem Sechzigstel pro Dienstjahr der gleiche Satz ist wie der auf endgültig ernannte statutarische Bedienstete angewandte Satz. Die klagenden Parteien beanstanden jedoch, dass sie nicht in den Genuss des Vorzugsverhältnissatzes kommen können, der den Berufsmagistraten gewährt wird (ein Achtundvierzigstel).

Die Kläger können direkt und nachteilig von einer Bestimmung betroffen sein, die anderen Personalkategorien des öffentlichen Sektors eine günstigere Pensionsregelung gewährt. Es ist nicht erforderlich, dass eine eventuelle Nichtigerklärung ihnen einen unmittelbaren Vorteil bietet. Der Umstand, dass die Kläger infolge der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung eine Möglichkeit erhalten würden, dass ihre Lage auf günstigere Weise geregelt würde, reicht aus, um ihr Interesse an der Anfechtung dieser Bestimmung zu rechtfertigen. Dabei ist es nicht relevant, ob sie, wie der Ministerrat anführt, in der Vergangenheit nie in den Vorteil der abweichenden Vorzugsbedingungen gelangen konnten.

Folglich weisen die klagenden Parteien das rechtlich erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung von Artikel 196ter § 2 Absatz 3 zweiter Satz des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch die angefochtene Bestimmung, nach.

Zur Hauptsache

B.4. Der erste Klagegrund richtet sich gegen Artikel 196ter § 2 Absatz 3 erster Satz des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch die angefochtene Bestimmung. Da die Klage in Bezug auf diese Bestimmung nicht zulässig ist, ist der erste Klagegrund nicht zu prüfen.

B.5. Der zweite Klagegrund richtet sich gegen Artikel 196^{ter} § 2 Absatz 3 zweiter Satz des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch die angefochtene Bestimmung. Die klagenden Parteien machen geltend, dass sie diskriminiert würden, insofern die angefochtene Bestimmung für die Berechnung ihrer Pension vorsehe, Verhältnissätze anzuwenden, die weniger vorteilhaft seien (ein Sechzigstel) als diejenigen, die Berufsmagistrate erhielten (ein Achtundvierzigstel).

B.6. Die Pension des Personals der öffentlichen Dienste, einschließlich die der Magistrate, wird gemäß folgender Formel berechnet: Verhältnissatz x Referenzgehalt x Anzahl zulässiger Dienstjahre.

Durch das Gesetz vom 28. Dezember 2011 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (I) » wurde für die Magistrate, die zum 1. Januar 2012 noch nicht das Alter von 55 Jahren erreicht hatten, die in Artikel 391 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Emeritierung gestrichen. Die für diese Magistrate geltende Pensionsregelung wurde weitgehend an die Regelung für das Personal des öffentlichen Dienstes angeglichen, an der Titel 8 (« Pensionen ») des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » ebenfalls umfangreiche Änderungen vorgenommen hat. Auch wenn er ungünstiger ist als die Vorzugsverhältnissätze von einem Dreißigstel und einem Fünfunddreißigstel, die früher Anwendung fanden, ist der Verhältnissatz von einem Achtundvierzigstel immer noch günstiger als der auf das Personal des öffentlichen Sektors angewandte Verhältnissatz.

Wie aus den in B.2.2 erwähnten Vorarbeiten hervorgeht, haben die effektiven Beisitzer am Strafvollstreckungsgericht nie eine Ruhestandspension für die im Rahmen dieses Amtes erbrachten Leistungen erhalten. Mit der angefochtenen Bestimmung wurden diesbezüglich Änderungen vorgenommen. Wie in B.3.5 erwähnt, ist der in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Verhältnissatz von einem Sechzigstel pro Dienstjahr der gleiche Satz wie der Satz, der in der Regel für das Personal des öffentlichen Dienstes gilt.

B.7. Der vorerwähnte Behandlungsunterschied zwischen den Berufsmagistraten, die den Vorzugsverhältnissatz erhalten, und den effektiven Beisitzern am Strafvollstreckungsgericht kann objektiv und vernünftig mit dem Ernennungsmodus für die jeweiligen Ämter gerechtfertigt werden. Der Zugang zum Amt des Berufsmagistrats (Artikel 190 des Gerichtsgesetzbuches) unterliegt wesentlich strengeren Bedingungen als der Zugang zum Amt

des effektiven Beisitzers in Strafvollstreckungssachen (Artikel 196^{ter} § 1 desselben Gesetzbuches). Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass der Berufsmagistrat infolge dieser strengeren Zugangsbedingungen in zahlreichen Fällen seine Laufbahn später beginnt. Schließlich hat die angefochtene Bestimmung, indem sie den effektiven Beisitzern in Strafvollstreckungssachen eine Ruhestandspension gewährt, die sie früher nicht erhielten, keine unverhältnismäßigen Folgen.

B.8. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. Oktober 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

F. Daoût